

Mitte *M* der Platte *B* (Fig. 26), woselbst sich ein Schlitz befindet, an den sich der Sammelkanal *k* anschliesst. Sobald die Letter nach *M* kommt, wird sie durch den Drücker *n* in den Sammelkanal *k* gedrückt und so Platz gemacht für die nächste zu setzende Letter. Zu grösserer Sicherheit erstreckt sich über der Gleitbahn ein federnder Streifen *o* (Fig. 27), unter dem die Lettern bei ihrem Transport nach der Mitte mit leichter Reibung hingeleiten, während sie gleichzeitig vor zufälligen Verdrehungen geschützt sind. Die genannten Bewegungen werden nun folgendermassen durch jeden Tastendruck veranlasst: Unter allen Tasten erstreckt sich die Leiste *p*, welche von den Hebeln *q*<sub>1</sub> auf Welle *q*<sub>2</sub> getragen wird. Der auf gleicher Welle sitzende Hebel *q*<sub>3</sub> greift mit Stift *r* in die schneckenförmige Nuth *t* einer Scheibe *s*. Diese Scheibe steht unter dauerndem Druck einer Spiralfeder, deren Gehäuse nebst entsprechender Räderübertragung der Einfachheit halber in der Zeichnung fortgelassen ist. Beim gewöhnlichen Stande der Scheibe *s* hemmt Stift *r* die Bewegung derselben, indem er sich gegen den kleinen Vorsprung der schneckenartigen Nuth *t*

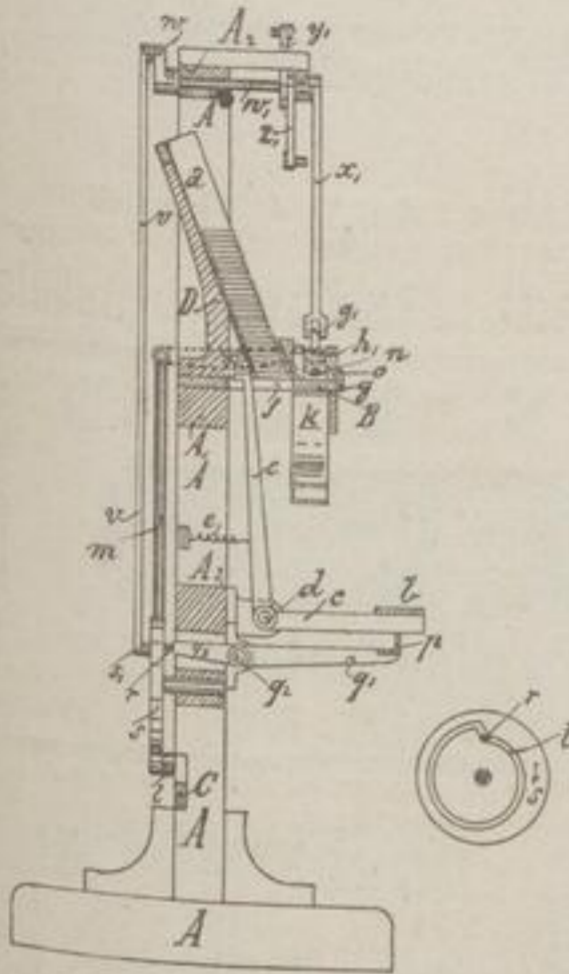


Fig. 27.

legt. (Fig. 27, Einzelzeichnung rechts). Sobald aber auf eine Taste gedrückt wird, tritt *r* in das höher gelegene Kurvenende von *t*, und Scheibe *s* macht, dem Federdruck folgend, eine Umdrehung. Hierdurch werden die Treiber *h*<sub>1</sub>, *h*<sub>2</sub> und der Drücker *n* mittels der oben sichtbaren mehrfachen Hebel-Uebersetzung in Bewegung gebracht. Von Zeit zu Zeit wird durch Treten auf ein Pedal das Federgehäuse der Scheibe *s* wieder aufgezogen, sodass stets die nöthige treibende Kraft zur Verfügung steht.

Bei tieferem Nachdenken über die Church'sche Lösung des Setzmaschinenproblems wird man sich der Ueberzeugung kaum verschliessen können, dass dieselbe im Prinzip als durchaus gelungen zu betrachten ist. Der Grundgedanke ist einfach, die Letternführung zwangsläufig und die ganze Anordnung so getroffen, dass einer Erweiterung der Maschine für gemischten Satz nichts im Wege steht. Gegen die vorliegende Ausführung dagegen lässt sich manches einwenden. So ist z. B. der Mechanismus für die Bewegung der Treiber konstruktiv durchaus nicht zweckmässig. Nichtsdestoweniger stehen die meisten späteren Maschinen, die zum Letterntransport hin- und hergehende Treiber verwenden, in Bezug auf den Uebelstand eines allzugrossen Hebels noch hinter Church zurück, der wenigstens durch Zusammenführung der Lettern nach der Mitte weit rationeller verfährt als andere, welche den Sammelkanal an das Ende der Gleitbahn verlegen und so jedes Mal dieselbe in ihrer ganzen Länge durch die Treiber bestreichen lassen müssen.

Die nächste Maschine dieser Gruppe ist die von Clay & Rosenberg älterer Konstruktion (1840), während eine spätere Konstruktion derselben Erfinder von 1842 bereits im vorangehenden Abschnitt zur Besprechung gekommen ist. Bei dieser älteren Maschine befindet sich die Sammelrinne an einem Ende der Gleitbahn. Beim Beginn eines jeden Tastendrucks wird ein an einer horizontalen Schnur befestigtes Schiffchen aus seiner Normalstellung in der Nähe der Sammelrinne soweit entfernt, bis es mit seinem vorderen treibenden Ende an der Mündung desjenigen Letternkanals zu stehen kommt, aus dem nunmehr bei Fortsetzung des Tastendrucks eine Type ausgestossen wird. Beim Nachlassen des Tastendrucks schnell das Schiffchen in seine Normallage zurück und treibt den ausgestossenen Buchstaben vor sich hin nach der Sammelrinne, in die er durch einen Drücker hineingepresst wird. Das Schiffchen ist vorn mit einem sehr leicht federnden Haken versehen, der über die zu transportierende Letter übergreift, um die Sicherheit beim Transport zu erhöhen. Um den Hub des Schiffchens nach Möglichkeit klein zu halten, sind die Letternkanäle in 2 parallelen Reihen zu beiden Seiten der Gleitbahn aufgestellt.

(Fortsetzung folgt.)

**Matrizenstanz-Druckerei.**

Zur Ergänzung bezw. Richtigstellung der beiden Artikel in Nrn. 29 und 31 der 'Papier Zeitung', betreffend unsere Matrizenstanz-Druckerei, möchten wir uns gestatten, noch einige Worte anzufügen:

Auf einem kleinen an der linken Seite der Maschine angebrachten Apparat wird, gleichzeitig mit der Matrize, ein Korrekturbogen angefertigt, welcher bezüglich der Stellung der Buchstaben genau mit der Matrize übereinstimmt. Ein in der Matrize sich etwa vorfindender Fehler zeigt sich also auch auf dem Korrekturbogen. Auf Wunsch wird dieser Apparat auch weggelassen; dann liest man auf der Matrize selbst Korrektur und zeichnet die Fehler mit Bleistift an. Die Korrekturen auf der Matrize werden auf einfache Weise vorgenommen, indem man die zu korrigirenden Stellen, ganz gleich ob einzelne Wörter oder ganze Sätze, mit einem zähen gummirten Papier überklebt und darauf die richtigen Wörter neu eingestanz. Eine an der Maschine angebrachte kleine Vorrichtung ermöglicht es, die zu korrigirende Matrize genau wieder in dieselbe Stellung zu bringen, in welcher sie vorher beim Stanzen gelegen hatte. Der in Nr. 31 erwähnte stilistische Konstruktionsfehler hätte also mit Leichtigkeit korrigirt werden können, wenn dem Verfasser ein Korrekturbogen zugesandt worden wäre, was allerdings nicht geschehen ist.

Erwähnt sei hier noch, dass mit der Maschine auch Stiekmuster, Musiknoten und Webe-Vorlagen mit überraschender Schnelligkeit hergestellt werden können.

Berlin, 21. April 1890. Buchdruckerei Patent Hagemann. O. Bautze.

**Unbefugte Nachbildung.**

Aus dem in Nr. 32, Seite 760 geschilderten, die 'Kleine Presse' in Frankfurt a. M. betreffenden Rechtsfall geht als wichtige Schlussfolgerung hervor, dass die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten, welche das Pressgesetz bei 'Pressdelikten' festsetzt, auf den abbildlichen Theil einer Zeitschrift keine Anwendung findet. Vergehen gegen das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, begangen durch Abbildungen in Zeitschriften, verjähren demgemäss, laut § 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, erst in 3 Jahren.

Einer inzwischen in unsre Hände gelangten ausführlicheren Mittheilung über jene Reichsgerichtsentscheidung entnehmen wir nachstehende Begründung:

Das Pressgesetz bezieht sich nur auf diejenigen Delikte, deren Strafbarkeit aus dem Inhalt eines verbreiteten Prozesszeugnisses herzuleiten ist; vorliegend aber war die in der Absicht ihrer Verbreitung stattgefundene Nachbildung bereits mit der Herstellung der fraglichen Abbildungen, also vor der Verbreitung der Zeitung, nach § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 und beziehungsweise §§ 18, 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vollendet. Darum konnte durch die nach dieser bereits eingetretenen Vollendung des Vergehens stattgefundene Veröffentlichung der Zeitung die Anwendung der citirten Gesetze auch hinsichtlich der von ihnen festgesetzten Verjährungszeit nicht beseitigt werden.

Allerdings soll nach § 2 des Pressgesetzes dasselbe auch auf die Verbreitung bildlicher Darstellungen angewendet werden, allein es ist hierunter nicht etwa eine allgemeine auf alle solche Verbreitungen bezügliche Vorschrift zu verstehen, sondern es sind nur solche bildliche Darstellungen gemeint, deren Strafbarkeit erst durch ihre Verbreitung begründet wird.

**Die Buchdruckereibesitzer Rheinland-Westfalens**, deren Mehrheit sich dem Tarif gegenüber ablehnend verhält, beriethen am 16. April zu Düsseldorf die Lohnfrage. Die Versammlung hielt einen allgemeinen Buchdruckertarif nur dann für möglich, wenn die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Sektionen des Deutschen Buchdruckervereins Berücksichtigung finden. Dies soll durch Orts-Zuschläge geschehen, deren Höhe sektionsweise von 5 Prinzipalen und 5 Gehilfen unter Vorsitz des Sektions-Vorsitzenden festgesetzt wird. Die Versammlung erhob Einspruch gegen das gemeinsame Vorgehen des Deutschen Buchdrucker-Vereins mit dem Unterstützungs-Verein in Bezug auf die Stettiner Resolution, in Folge deren in den öffentlichen Blättern dem Publikum und den Behörden gegenüber diejenigen Druckereien in falsches Licht gesetzt würden, welche den Tarif nicht angenommen haben. Die beabsichtigte Anerkennung des 'Unterstützungsvereins' als vertragschliessende Gehilfenvertretung wurde entschieden verworfen.

**Verlagsordnung.** Der nächsten Generalversammlung des Buchhändler-Börsenvereins soll eine 'Verlagsordnung' vorgelegt werden, welche insbesondere feste Grundlagen für den Verkehr der Verleger mit Schriftstellern schaffen und die Rechtsverhältnisse derselben regeln soll. Die Verlagsordnung ist von Herrn Robert Voigtländer in Leipzig ausgearbeitet und wird vom Vorstände des Börsenvereins zur Annahme empfohlen.

**Rich. Otto Krüger, vorm. Krüger & Pohl**  
**Maschinen-Fabrik, Mechanische Werkstätten**  
 Berlin S W. 13, Alte Jacobstr. 131. [47161]  
**Tiegeldruck- und Boston-Pressen mit Selbstausleger.**